

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 175/09 B

L 3 R 223/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 (5,41) R 198/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung fiktiver Beitragszeiten von Juli 1940 bis September 1942 nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und rügt den Verfahrensfehler unzureichender Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 13.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise. Der Kläger arbeitet weder aus Entscheidungen des BSG noch aus dem Berufungsurteil tragende abstrakte Rechtssätze heraus, die einander widersprechen. Er behauptet lediglich, das LSG habe nach Maßstäben geurteilt, wie sie vor der Ghetto-Rechtsprechung des BSG vom 18.6.1997 (*B 5 RJ 68/95 und 5 RJ 66/95*) gegolten hätten. Damit legt der Kläger jedoch nicht dar, dass das LSG einen abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe; er rügt vielmehr eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung. Diese Rüge eröffnet den Revisionsrechtszug jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Soweit der Kläger eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG rügt, scheitert sein Zulassungsanspruch an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG. Hiernach kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermitt-



lungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger gibt aber selbst an, keinen Beweisantrag gestellt zu haben. Die vermeintliche Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung durch das LSG "auch ohne entsprechenden Beweisantrag" vermag der Nichtzulassungsbeschwerde daher von vornherein nicht zum Erfolg zu verhelfen (*s bereits Beschlüsse des Senats vom 23.12.2008, B 13 R 501/08 B und vom 30.4.2009, B 13 R 99/09 B*).

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

